



Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation und Technologie  
Abteilung IV/E6  
(Oberste Seilbahnbehörde)  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
wien.arbeiterkammer.at  
DVR 0063673  
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
BMVIT-	UV/GSt/Leo/Hu	Sylvia Leodolter	DW 12244	DW 12105	02.07.2018
239.263/0001					
-IV/E6/2018					

## Bundesgesetz, mit dem das Seilbahngesetz 2003 - SeilbG 2003 geändert wird

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/424 betreffend Seilbahnen in nationales Recht umgesetzt werden. Insbesondere die Definition der „für die Seilbahn verantwortlichen Person“ gemäß der Verordnung (EU) 2016/424 ist im Seilbahngesetz zu regeln. Ebenso sind Sanktionen bei Verstößen der WirtschaftsakteurInnen zu normieren, welche wirksam, verhältnismäßig und abschreckend zu sein haben. Gegen die notwendigen Anpassungen zur Umsetzung von EU-Recht besteht seitens der Bundesarbeitskammer (BAK) grundsätzlich kein Einwand.

Einige Änderungen werden jedoch nicht von der Verordnung (EU) 2016/424 tangiert, wie beispielsweise die Erweiterungstatbestände bei der Beurteilung von Innovationen durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie in § 14 Abs 2, die Änderung der Konzessionsdauer auf grundsätzlich 50 Jahre in § 25 Abs 1 oder der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung gegen Bescheide in § 48a. Auch die Zulässigkeit unbeschränkt viele BetriebsleiterInnen-StellvertreterInnen zu bestellen, ist nicht durch EU-Recht vorgegeben und wird seitens der BAK klar abgelehnt. Ebenso werden die unzureichenden Strafbestimmungen seitens der BAK kritisiert.

Konkrete Begründungen für diese Novellierungen oder aufschlussreiche Erläuternde Bemerkungen finden sich nur sehr marginal wieder. Es entsteht daher der Eindruck, dass einige Änderungen ausschließlich zugunsten der Seilbahnindustrie unter dem Aspekt der Umsetzung von Unionsrecht ohne großes Aufsehen „mitlaufen“ sollen. Wie schon in der Stellungnahme zum BVG Staatsziele ausgeführt, werden leider immer mehr Interessen, wie der umfassende Umweltschutz, die Interessen der AnrainerInnen oder Beschäftigten, gegenüber anderen, meist wirtschaftlichen Interessen, nachgeordnet.

### **Zu § 14 Abs 2 – Behördenzuständigkeit**

Künftig soll sich der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie nicht nur die Durchführung von Betriebsbewilligungsverfahren in Bezug auf „Seilbahnanlagen mit innovativen Projektmerkmalen“ vorbehalten können, sondern auch „die Beurteilung des Bauentwurfes und das Baugenehmigungsverfahren bei Seilbahnanlagen mit innovativen Projektmerkmalen“. Der Zweck dieser Bestimmung ist: „Dadurch wird bundesweit eine einheitliche Beurteilung von Innovationen sichergestellt“. Diese Bestimmung macht in Bezug auf die Erteilung von Konzessionen auch Sinn und ist unter dem Aspekt der Schaffung von einheitlichen Sicherheitsstandards in Österreich auch positiv. Da die Ausweitung dieser Normierung auf das Baugenehmigungsverfahren von Seilbahnen nicht näher erläutert wird, ist eine eingehende Beurteilung dieser Bestimmung nicht möglich. Eine generelle Möglichkeit der Arrogation durch die MinisterIn ist jedenfalls äußerst kritisch zu betrachten, da die Beurteilung eines „Bauentwurfes“ doch sehr subjektiv beeinflusst wird.

### **Zu § 25 Abs 1 – Konzessionsdauer**

Die Konzession von Seilbahnen (in der Regel eine Dauer von 50 Jahren) ist künftig von der technischen Lebensdauer „entflochten“ und erfolgt unter Bedachtnahme des öffentlichen Interesses. Dies bedeutet, dass Seilbahnkonzessionen durch einen unbestimmten Gesetzesbegriff zu beurteilen sind. Da Seilbahnen sehr hohe Qualitätsansprüche erfüllen müssen – zumal im wahrsten Sinne des Wortes Menschenleben am stählernen Faden hängen – muss sich nach Ansicht der BAK eine klare (zumindest demonstrative) Definition oder Aufzählung der öffentlichen Interessen bei der Konzessionsvergabe, wie beispielsweise in § 7 Abs 1 Tiroler Starkstromwegegesetz oder § 105 ff Wasserrechtsgesetz etc, wiederfinden. Neben dem häufig verwendeten Argument der Wirtschaftlichkeit sollten dabei trotzdem auch Produktionsverfahren und die Entwicklung des letzten und besten Standes der Technik aufgezählt sein.

### **Zu § 48a – Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Bescheidbeschwerden**

Der Bundesgesetzgeber wählt mit dieser Bestimmung einen Systemwechsel bei der aufschiebenden Wirkung von Bescheidbeschwerden im Sinne des Art 130 Abs 1 Zif 1 Bundesverfassungsgesetz (B-VG).

Der § 13 ff Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) sieht vor, dass einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden aufschiebende Wirkung zukommt, es sei denn, dass nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien, der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.

Mit der vorgeschlagenen Fassung wird ein gegensätzlicher Weg eingeschlagen, denn einer Beschwerde im Baugenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren von Seilbahnanlagen soll keine aufschiebende Wirkung mehr zukommen. Diese ist im Sinne des § 48a Abs 2 SeilbG nur dann einzuräumen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen

und dies für die beschwerdeführende Partei mit einem unverhältnismäßigen Nachteil verbunden ist. Dies bedeutet, dass der Inhaber einer Bewilligung ab dem Zeitpunkt der Bescheiderlassung (Zustellung) mit der Ausführung des Bauvorhabens beginnen kann, unabhängig davon, ob ein Rechtsmittel (Beschwerde) erhoben wurde. Es liegt künftig in der Verantwortung der beschwerdeführenden Partei, einen unverhältnismäßigen Nachteil zu behaupten. Der VfGH hat schon mehrfach ausgesprochen, dass gegen derartige Bestimmungen zwar keine verfassungsrechtlichen Bedenken (im Sinne des Rechtsstaatsprinzips) bestehen, doch die GesetzgeberIn trotzdem für eine faktische Effizienz eines Rechtsbehelfs Sorge zu tragen hat. Dies ist aufgrund der verfolgten Intentionen der GesetzgeberIn jedenfalls in Zweifel zu ziehen.

Bisher wurde mit dem verwaltungsrechtlichen Kumulationsprinzip das Auslangen gefundenen. Dies bedeutet, dass mit der Ausführung von Seilbahnprojekten erst dann begonnen werden darf, wenn sämtliche notwendigen Bewilligungen nach Bundes- und Landesgesetzen (nach Ausschöpfung des Rechtsmittelzuges bzw rechtskräftig) vorliegen. Dies betrifft in erster Linie Verfahren nach den Naturschutzgesetzen der Bundesländer, aber auch forst- und wasserrechtliche Verfahren. Es ist gelebte Praxis, dass zuerst die naturschutzrechtliche Entscheidung der Landesregierung abgewartet wird, damit in anderen, wie zum Beispiel den seilbahnrechtlichen Verfahren, keine Widersprüche entstehen.

Nunmehr bringt die beabsichtigte Bestimmung gerade den EigentümerInnen von Grundstücken (Parteien im Sinne des § 40 SeilbG) Nachteile im (vorläufigen) Rechtsschutz in mehrfacher Hinsicht: Diesen kommt zum einen im Verfahren im Naturschutzrecht keine Parteistellung zu, sondern nur den betroffenen Gemeinden und dem Landesumweltanwalt. Dies bedeutet, dass sich das Ausüben ihrer subjektiven Rechte sehr stark nach dem Seilbahnverfahren richtet. In § 42 SeilbG ist vorgesehen, dass Einwendungen dieses Personenkreises, die eine Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte zum Inhalt haben, dann als unbegründet abzuweisen sind, wenn der durch die Baugenehmigung entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, welcher der Partei durch die Genehmigung des Bauvorhabens erwächst. Da somit die subjektiv vorgebrachten Einwendungen im Ermittlungsverfahren, und bei der aufschiebenden Wirkung an das öffentliche Interesse gebunden sind (Interessensabwägung), können diese nur dann eine vorläufige Sistierung der Entscheidung erzwingen, sofern es gelingt in nachvollziehbarer Weise einen unverhältnismäßigen Nachteil zu begründen. Die Effektivität des vorläufigen Rechtsschutzes geht faktisch verloren.

Da überdies die Möglichkeit „des Kippens“ der Entscheidung durch Verwaltungs- bzw Höchstgerichte besteht, haftet auch das Risiko der erschwerten Wiederherstellung des vorigen Zustandes an, da Seilbahnprojekte häufig in sensiblen naturnahen Bereichen umgesetzt werden. Für den Wegfall einer vorläufigen Bewilligung, besteht auch ein enormes Kostenrisiko für die BauwerberInnen. Da Seilbahnprojekte häufig nicht mit anderen Projekten vergleichbar sind, muss jedenfalls eine gesetzlich normierte ausreichende Sicherheitsleistung im Falle der „einstweiligen“ Bauführung sichergestellt werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung dient nur einer Erleichterung von Verfahren aus Sicht der Seilbahnwirtschaft, ein öffentliches Interesse ist nicht zu erkennen und wird daher von der BAK abgelehnt.

Aus den Erläuternden Bemerkungen ist zu entnehmen, dass durch die Schaffung dieser Bestimmung in erster Linie auf die Erfordernisse der Wirtschaft „zeitlich nicht gehemmt zu

sein“ Rücksicht genommen wird. Diese Argumentation entspricht weitgehend auch dem aktuellen Regierungsprogramm 2017 bis 2022 mit dem Hintergrund, dass Verfahren schneller zum Abschluss gebracht werden sollen. Diese Zielsetzung mag berechtigt sein, der nunmehr beschrittene Weg ist in dieser Form jedoch abzulehnen.

Die BAK spricht sich ganz klar für die Beibehaltung des bestehenden Systems der aufschiebenden Wirkung aus, denn dieses stellt ein wichtiges Instrument eines Rechtsstaates dar und sorgt für einen notwendigen Interessensaustausch.

### **Zu § 81 – BetriebsleiterIn**

Bisher waren für die BetriebsleiterInnen mindestens ein, höchstens jedoch drei BetriebsleiterInnen-StellvertreterInnen je Seilbahn zu bestellen. Diese Bestimmung soll nunmehr dahingehend geändert werden, dass es keine Höchstanzahl von StellvertreterInnen mehr geben soll. Argumentiert wird diese Änderung in den Erläuterungen damit, dass den Seilbahnunternehmen so eine größere Flexibilität bei der Festlegung des Dienstplanes und eine Erleichterung der Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes ermöglicht werden soll. Aus Sicht der BAK wird jedoch die völlige Flexibilisierung abgelehnt und stattdessen eine maximale Anzahl von 5 StellvertreterInnen gefordert, um eine sinnvolle Zusammenarbeit und Abstimmung im Unternehmen zu ermöglichen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass bislang gemäß einer **Richtlinie des BMVIT** aus dem Jahr 2007 (GZ: 239.006/0004-IV/Sch3/2007) festgehalten wurde, dass „die Bestellung einer Person zum verantwortlichen Betriebsleiter oder zum Betriebsleiter-Stellvertreter für insgesamt nicht mehr als acht öffentliche Seilbahnen erfolgen darf“. Am 1. Juni 2018 wurde – noch bevor das neue Seilbahngesetz im Parlament überhaupt behandelt wurde – eine neue Richtlinie veröffentlicht, mit der diese außer Kraft gesetzt wurde. Die neue Richtlinie erlaubt nun die „Bestellung einer Person zum verantwortlichen Betriebsleiter und/oder zum Betriebsleiter-Stellvertreter für insgesamt nicht mehr als fünfzehn öffentliche Seilbahnen“ und die Bestellung als verantwortliche BetriebsleiterIn für höchstens acht öffentliche Seilbahnen. Diese Änderung der Richtlinie, zu der es kein Begutachtungsverfahren gab, wird seitens der BAK abgelehnt, weil eine derartig große Ausdehnung der von einer BetriebsleiterIn zu überwachenden Seilbahnen aus Sicherheitsgründen höchst bedenklich ist. Im Übrigen ist aus Sicht der BAK die Rechtsform der „Richtlinie“ für eine derart wichtige Bestimmung völlig ungeeignet und sollte durch eine Verordnung ersetzt werden, für die auch eigene Strafbestimmungen festzulegen sind.

### **Zu § 84 – BetriebsleiterIn – Unvereinbarkeit**

Aus Sicht der BAK sollte diese Bestimmung nicht nur Unternehmensvorstand oder GeschäftsführerInnen umfassen, sondern auch für ProkuristInnen gelten.

### **Zu §§ 113 ff – Strafbestimmungen**

Die Straftatbestände im vorliegenden Entwurf werden zwar an die neuen Vorschriften angepasst, die Strafhöhe wird zwar erhöht, ist jedoch aus Sicht der BAK – vor allem im Falle

der §§ 113 bis 115 – nach wie vor eindeutig zu niedrig bemessen und kann keine präventive Wirkung entfalten. Die EU-Verordnung schreibt vor, dass „die Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen und schwerer ausfallen können, wenn der betreffende Wirtschaftsakteur bereits in der Vergangenheit in ähnlicher Weise gegen diese Verordnung verstößen hat“. Mit einem Höchststrafausmaß in § 116 von EUR 50.000 scheint diese Anforderung jedoch nicht entsprechend erfüllt zu sein.

Die BAK fordert eine entsprechende Erhöhung der Strafen, insbesondere im Wiederholungsfall, sowie die Festlegung von Mindeststrafen.

Renate Anderl  
Präsidentin  
FdRdA

Maria Kubitschek  
iV des Direktors  
FdRdA